

2222/J XXI.GP

Eingelangt am: 28.03.2001

DRINGLICHE ANFRAGE
gemäß § 93 Abs. 1 GOG - NR

**der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend FP - Spitzelaffäre wird Justizskandal**

Die beiden Oppositionsfraktionen SPÖ und Grüne haben am 14. Dezember 2000 gemeinsam eine Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Justiz eingebracht, mit welcher die FP - Spitzelaffäre, aber auch die Gefährdung des österreichischen Rechtsstaats durch Mitglieder der FP/VP - Bundesregierung thematisiert wurde.

Am Beginn der Begründung stand folgendes:

"Für jedes demokratische Gemeinwesen ist es von hoher Bedeutung, dass die Träger des demokratischen Systems über einen Grundkonsens an Werten verfügen und sich in ihrem politischen Agieren dementsprechend verhalten. Zu diesem Grundkonsens gehört insbesondere das Bekenntnis zum Rechtsstaat, zur unabhängigen Justiz, zur Demonstrationenfreiheit, zur Meinungsfreiheit und zur Meinungsvielfalt. Für eine positive Weiterentwicklung der Gesellschaft ist es bei aller Verschiedenheit der politischen Anschauungen notwendig, diesen Konsens zu erhalten und auszubauen. In den letzten Monaten zeigte sich zunehmend, dass dieser Konsens von Vertretern der Regierungsparteien, insbesondere der FPÖ, in Frage gestellt wird.

Für alle DemokratInnen sind die Garantien des Rechtsstaates unabdingbare Bestandteile der staatlichen Ordnung. Die Entwicklung des Rechtsstaates ist geprägt durch Gedanken wie Herrschaft der Gesetze vor der Willkür Einzelner.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist Grundpfeiler unserer Bundesverfassung; Art. 87 B - VG garantiert die Unabhängigkeit der Richter in der Ausübung ihres richterlichen Amtes.

Ein weiterer Grundpfeiler ist die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Eine Gefahr für den demokratischen Staat besteht in der parteipolitischen Einflussnahme auf die Verwaltungsführung, so Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Rechtsstaat ist insbesondere auch am Grad der Rechtssicherheit messbar. Einer der Hauptaspekte der Rechtssicherheit ist die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Die Gleichheit ist vor allem auch durch die notwendige Distanz des Bundesministers für Justiz zu allen Verfahren garantiert. Vorverurteilungen oder Vorfreisprüche - erst recht wenn sie durch hohe Amtsträger des Staates geschehen - sind jedenfalls aus der rechtsstaatlichen Sicht scharf zurückzuweisen. Die unbedingte Einhaltung aller rechtsstaatlichen Prinzipien gerade durch die Mitglieder der Bundesregierung ist für die Demokratie unabdingbar.“

Wie wichtig und bedeutsam diese Überlegungen zum Rechtsstaat im Rahmen der damaligen Dringlichen Anfrage waren, wird durch die skandalösen Vorgänge rund um die gerichtliche Aufarbeitung des Spitzelskandals, die vorige Woche bekannt wurden, deutlich.

Die Zeitschrift News (Nr. 12/2001) berichtete über einen News vorliegenden Aktenvermerk des zuständigen Untersuchungsrichters Dr. Stefan Erdei, mit welchem dieser schwerste Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft erhob. Aus dem Text:

**** Akten vorenthalten.**

Zitat: „Bei Durchsicht des gestern Nachmittag von der StA Wien in 5 Kartons übermittelten Aktes stelle ich fest: (...) Eine erste Durchsicht ergibt, dass der (von der WiPol Wien und StA Wien) in den letzten Monaten mehrfach medial angekündigte 'Schlussbericht' oder sonst eine als Vollanzeige zu wertende Aufstellung der Verdachtsfälle und deren Zuordnung zu konkreten Verdächtigen sich nicht bei dem übermittelten Konvolut befindet.“

*** Aktenchaos.**

Berichte der Wirtschaftspolizei wurden ohne Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft weitergeleitet, was eine chronologische Ordnung unmöglich macht. Es kommt aber noch dicker. Zitat: „Die Aktenordner tragen auf dem Rücken Bezugsvermerke (offenbar von der WiPol gesetzt), die offenbar auf eine interne Ordnung der Inhalte oder auf eine Auflistung Bezug nehmen, die jedoch nicht vorliegt.“

*** Vernichtende Bilanz.**

U - Richter Erdei weiter: „Insgesamt ergibt sich folgendes Bild: Offenbar wurde von der WiPol eine Faktenliste angefertigt, die zumindest 42 Fakten aufzählt. Auch unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Berichte und Ergebnisse liegen derzeit nur Unterlagen zu insgesamt 11 Fakten, somit zu knapp 1/4 der offenbar von der WiPol Wien angezeigten Fakten, dem Gericht vor.“

Und selbst diese 11 Fakten scheinen offensichtlich im Chaos der Staatsanwaltschaft zu versinken. Erdei: „Die Einordnung der nunmehr dem Gericht übermittelten Unterlagen in den Gesamtbezug ist mangels Vorliegen einer Gesamtdarstellung ('Schlussbericht') sowie Angaben zur Nummerierung ('Faktenliste') nicht möglich.“

Erdeis Fazit: „Mangels Vorliegen eines Schlussberichts ist daher zumindest nicht in allen Fällen mit Sicherheit erkennbar, welche Handlungen einzelnen Verdächtigen nach Abschluss der Erhebungen tatsächlich zur Last gelegt werden.“ Krönender Nachsatz: "Die nunmehr gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft Wien verweisen nur auf die mitgelieferten Urkundenkonvolute und enthalten keine Darstellung des als rechtswidrig verdächtigen Verhaltens.“

*** Akten aus dem Zusammenhang gerissen.**

Schlussabsatz: „Da die übermittelten Ordner offenbar aus dem Zusammenhang gerissen wurden, ist eine dem Sinn der §§ 375, 378 Geschäftsordnung entsprechende Seiten - und Bandnummerierung faktisch nicht möglich.“

Gezeichnet: Dr. Stefan Erdei.“

Der Wertung dieser Vorgänge durch die Zeitschrift News kann nur vorbehaltlos zugestimmt werden: „**Diese Vorgänge die Arbeit der Staatsanwaltschaft betreffend würden jeder Bananenrepublik zur Ehre gereichen**“.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft scheinbar alles unternimmt, um die Aufklärung des Spitzelskandals zu verhindern.

Nach der Veröffentlichung dieses Aktenvermerkes des zuständigen Untersuchungsrichters begannen Vertreter der Staatsanwaltschaft anscheinend nervös zu werden: Aus dem Schlussbericht wurde plötzlich ein Informationsbericht für den Leitenden Staatsanwalt Erich Wetzler; so dieser: „Ich wollte mir nur einen Überblick verschaffen. Der Abschlussbericht war für das Gericht gar nicht vorgesehen.“

Plötzlich erhält die Sonderkommission von der Staatsanwaltschaft neuerlich den Auftrag, einen Bericht zu verfassen. Über diesen Auftrag herrscht völlige Unklarheit. Einerseits soll diese Weisung den Inhalt haben, dass die Passagen über Haider und Stadler nicht mehr in den neuen Bericht aufgenommen werden dürfen, andererseits erklärt Wetzler öffentlich, dass alle bisherigen Ermittlungen im Bericht enthalten sein werden.

Diese widersprüchliche und dilettantische Vorgangsweise der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft muss umgehend in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden; die BürgerInnen haben das Recht, über die Ergebnisse dieser Prüfung rasch und umfassend informiert zu werden.

Zum Spannungsverhältnis zwischen dem unabhängigen Untersuchungsrichter und der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung des FP - Spitzelskandals und den notwendigen Konsequenzen daraus führt Ronald Escher in den Salzburger Nachrichten (24. März 2001, S.2) beeindruckend deutlich aus:

DER STANDPUNKT

Der Gegensatz
der Kräfte

RONALD ESCHER

Der Wiener Untersuchungsrichter Stefan Erdei ist ein mutiger Mann. In den Vorerhebungen zur "Spitzelaffäre" hat er zwar nur die Aufträge der Staatsanwaltschaft zu erfüllen und kann von sich aus nicht tätig werden. Da er jedoch "seinen" Ermittlungsspielraum offenbar genau nimmt, geriet er ins Schussfeld: Die FPÖ erging sich in Drohgebärden gegen die Justiz, Klubchef Peter Westenthaler attackierte Erdei persönlich.

Doch der Richter hat dem Druck standgehalten und jüngst in einem Aktenvermerk sein Unverständnis über die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft - interpretiert als „Behinderung“ - erkennen lassen. Jetzt heißt es, ein von Erdei beauftragtes Gutachten zu einem angeblichen Brief von Leibwächter Horst Binder an Jörg Haider komme zu einem anderen Ergebnis als jener Graphologe, der in dem Brief eine "Fälschung" sah.

Hier ein unabhängiger Richter, dort eine weisungsgebundene Staatsanwaltschaft, von deren Anträgen oder Nicht - Anträgen Erdeis Arbeit abhängig ist. Weisungsgebunden, das heißt: Was der zuständige Staatsanwalt beantragt oder nicht beantragt, prüfen der Gruppenleiter und der Behördenleiter, dann der zuständige Oberstaatsanwalt - in diesem Fall einer, der sich mittlerweile von rechtslastigen „Jugendsünden“ distanziert -, dann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft. Und am Schluss der Kette steht der FPÖ - Justizminister. Der hat allerdings zugesagt, keine Weisung zu geben.

Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit - das ist ein Gegensatz der Kräfte. Andererseits: Eine Weisung wäre ja nur das Äußerste. Oft weiß eh ein jeder von allein, was er zu tun und zu lassen hat. Es ist nur zu hoffen, dass man sich auf allen Seiten auch der Sensibilität der „Spitzelaffäre“ voll bewusst ist. Sonst bliebe zuletzt nur ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

Der bisherige Höhepunkt des Spitzelskandals liegt jedoch in der geplanten Versetzung des Untersuchungsrichters gegen dessen Willen an ein Bezirksgericht, wie Format in seiner Ausgabe vom 26. März: 2001 berichtet. So:

Unbequemer U - Richter. Der Grünenabgeordnete Peter Pilz vermutet hinter der Aktion der weisungsabhängigen Staatsanwaltschaft eine "politische Säuberungsaktion". Der Justizsprecher der SPÖ, Hannes Jarolim, sieht die Richterschaft überhaupt im „Würgegriff“ des freiheitlichen Justizministers Dieter Böhmendorfer.

Auch wenn der Leiter der Wiener Staatsanwaltschaft, Erich Wetzer, diese Vorwürfe energisch zurückweist, werden Verdächtigungen dieser Art schon bald neue Nahrung bekommen. Denn wie der unbequeme U - Richter Stefan Erdei (FP - Westenthaler: „Der hat sie doch nicht alle“) gegenüber FORMAT bestätigt, könnte er bald abgelöst werden: „Es wird tatsächlich daran gedacht, mich zu versetzen. Das könnte schon demnächst passieren. Darüber wurde ich bereits verständigt.“

Der junge Untersuchungsrichter ist einer von drei Ersatzrichtern am Landesgericht für Strafsachen in Wien. Weil es dort zu viele Richter gibt, wird überlegt, Erdei bald an ein Bezirksgericht zu schicken. Der Richter: "Die Motive, die dahinterstecken, kenne ich nicht. Wenn Sie mich fragen, ob ich weiter hier arbeiten möchte, ist die Antwort ja. Laut Paragraph 77, Absatz 6 des Richterdienstgesetzes könnte man mich sogar nach Kärnten versetzen.“

Damit gibt es deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die Aufklärung des FP - Spitzelskandals rund um Haider endgültig verhindert werden soll, was künftig überhaupt die Unabhängigkeit der Richterschaft schwer beeinträchtigen könnte. Unbotmäßige Richter mussten in Zukunft mit ihrer Versetzung rechnen.

Hier ist nun wirklich rasches Handeln notwendig: Ein Untersuchungsausschuss muss dringlichst die Verantwortlichkeiten für diese willkürliche, den Rechtsstaat gefährdende Versetzungsentscheidung aufklären und diesen rechtsstaatlichen Wahnsinn verhindern.

Der gesamte Justizskandal wird aber durch das nunmehr vorliegende 2. Gutachten des Institutes für Kriminologie (Gutachter Univ. – Prof. Dr. Christian Grafl), das den Binder - Brief für wahrscheinlich echt erklärt, noch um eine weitere Facette aufgefettet:

Zunächst der Binder - Brief im Wortlaut:

Horst Binder
Jakob - Ghon - Allee 1
9600 VILLACH

Villach, am 23.01.199

Sg. Herr Bundesobmann,
lieber Jörg!

Da verschiedene Anfragen von freiheitlichen Spitzenfunktionären – betreffend der am Beiblatt ersichtlichen Person an mich herangetragen wurden, ich die einzelnen Beweggründe jedoch nicht durchschauen konnte, übermittle ich Dir zwei Auszüge aus dem polizeiinternen Computer. Wobei ich Dich ersuche diese nach Kenntnisnahme zu vernichten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Horst BINDER

Dazu hält Univ. – Prof. Dr. Christian Grafl in seinem Gutachten fest:

3 Gutachten

3.1 Die physikalisch - technische Untersuchung und die Analyse von Strichstruktur und Bewegungs - führung der im Original vorliegenden Schriftstücke mit den fraglichen Eintragungen ergeben weder Hinweise auf mechanische oder frei gestaltete langsame Nachahmungsfälschungen, die sich genau an ein Vorbild halten, noch Anhaltspunkte für massiv verstellte, kaum schreiberspezifische Merkmale enthaltende Handschriften. Die fraglichen Vermerke und Texte wurden vielmehr weitgehend zügig

und automatisiert zu Papier gebracht und sind daher grundsätzlich für eine schriftvergleichende Untersuchung geeignet.

3.2 Der Vergleich des im Befund unter 2.2.1 beschriebenen fraglichen Vermerks mit den unter 2.3 aufgezählten Vergleichsschriften von Herrn Horst Binder ergibt mehrere, im Befund unter 2.4.1 detailliert angeführte Übereinstimmungen sowohl in sogenannten allgemeinen, formübergreifenden Schriftmerkmalen als auch in der Gestaltung und Bewegungsführung einzelner Buchstaben und Ziffern.

Den Übereinstimmungen stehen zwar einerseits keine Unterschiede gegenüber, die den Verdächtigen als Urheber des fraglichen Vermerks ausschließen oder auch nur unwahrscheinlich machen würden. Der sehr kurze fragliche Text weist aber andererseits zu wenig charakteristische Besonderheiten auf, um ihn eindeutig oder auch nur mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließlich einer bestimmten Person zuordnen zu können.

Die zusammenfassende Bewertung aller Gemeinsamkeiten ergibt unter Berücksichtigung der Kürze und relativen Merkmalsarmut des fraglichen Textes sowie fehlender grundsätzlicher Abweichungen, daß der unter **2.2.1 beschriebene fragliche Vermerk** auf der Rückseite des mit 23.01.1994 datierten, angeblich von Horst Binder unterschriebenen Briefes **wahrscheinlich** vom Verdächtigen **Horst Binder geschrieben worden ist**.

3.3 Die Gegenüberstellung der im Befund unter 2.2.2 bis 2.2.4 beschriebenen fraglichen Eintragungen auf dem Postaufgabeschein vom 23.1.1995 sowie den Datenausdrucken aus dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex und dem KFZ - Zentralregister mit den vorliegenden Vergleichsschriften von Horst Binder ergibt sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede, die im Befund unter 2.4.2 ausführlich beschrieben worden sind.

Die Unterschiede stehen einerseits, wie oben unter 2.4.2 abschließend ausgeführt, in keinem grundsätzlichen Widerspruch zur Schreibfähigkeit und den Schreibgewohnheiten von Herrn Binder. Andererseits lassen Art und Zahl der festgestellten Unterschiede trotz mehrfacher Gemeinsamkeiten aber auch keine positive Schreiberidentifizierung zu.

Die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Befunde ergibt somit, daß die Frage, ob **Horst Binder** die unter **2.2.2 bis 2.2.4 beschriebenen fraglichen Eintragungen** auf dem Postaufgabeschein vom 23.1.1995 sowie den Datenausdrucken aus dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex und dem KFZ - Zentralregister geschrieben hat, zumindest mit den vorliegenden Vergleichsschriften nicht entscheidbar ist. Die Urheberschaft von Herrn Horst Binder kann hier also nicht einmal mit einfacher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen oder ausgeschlossen werden.

3.4 Da die schriftvergleichende Gegenüberstellung von Handschriften hier einmal zu einem im Wahrscheinlichkeitsbereich liegenden Ergebnis führt, lege ich abschließend noch die von mir verwendeten Abstufungen bei derartigen Wahrscheinlichkeitsaussagen dar. Wenn die Frage der Schrifturheberschaft zwar nicht eindeutig zu beantworten, aber dennoch entscheidbar ist, bezeichne ich ihr Vorliegen oder Ihren Ausschluß als

„wahrscheinlich“,
„hoch wahrscheinlich“ oder
„sehr hoch wahrscheinlich“.

Diese Wahrscheinlichkeiten können in der Handschriftvergleichung derzeit nicht in exakten, mathematisch eindeutig ableitbaren Prozentwerten ausgedrückt werden, entsprechen jedoch unterschiedlichen Abstufungen. Als „wahrscheinlich“ bezeichne ich ein Ergebnis erst dann, wenn die hierfür sprechenden Argumente bereits deutlich überwiegen. Diese Einstufung deckt einen weiten

Bereich ab. Die daran anschließende Einstufung "hohe Wahrscheinlichkeit" umfasst hingegen einen deutlich engeren Bereich, während die Einstufung „sehr hohe Wahrscheinlichkeit“ nur mehr den schmalen Grenzbereich zu einem eindeutigen Ergebnis betrifft.

20. März 2001

ao. Univ. - Prof. Dr. Christian Grafl
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Bei Bekannt werden des Erstgutachtens bezeichnete die Rechtsvertreterin Jörg Haider, Mag. Huberta Gheneff - Fürst, den Binder - Brief als das Hauptbelastungsmittel gegen Jörg Haider, welches damit in sich zusammengebrochen sei.

Landeshauptmann Haider führte damals aus, dass die gegen ihn geführte Kampagne im Rahmen des Spitzelskandals durch die Tatsache, dass der Binder - Brief gefälscht sei, endgültig zusammengebrochen wäre und forderte Konsequenzen für eine Reihe von Gesetzesbrüchen durch führende Beamte. Die Vorwürfe gegen ihn bezeichnete er als Skandal von Kräften in Österreich, die mit gezinkten Karten versuchen, ihn schlecht zu machen.

Sein Statthalter Westenthaler führte dazu aus: „Beginn einer roten Staatsaffäre, gefälschtes Beweismittel gegen Kärntner Landeshauptmann, parteipolitisch motivierte Ermittlungen.“ Auch er bezeichnete den Binder - Brief als das Hauptindiz gegen Jörg Haider.

Wir halten fest: Haider selbst, seine Rechtsvertreterin und der FP - Klubobmann haben öffentlich - im Vertrauen auf das Erstgutachten - den Standpunkt vertreten, dass der Binder - Brief das Hauptbelastungsmittel gegen Haider sei. Und dieses Beweismittel ist nach einer wissenschaftlichen gutächtlichen Äußerung des Kriminologen Univ. Prof. Dr. Christian Grafl nunmehr wahrscheinlich echt und keine Fälschung.

Es ist damit nachgewiesen, dass Binder im Auftrag von Haider illegale Datenabfragen im Polizeicomputer vorgenommen hat und die Ergebnisse diesem übermittelte. Die Vorwürfe des Datenmissbrauches durch hochrangige FP - Politiker hat sich daher bestätigt. Ein Landeshauptmann, gegen den so schwerwiegende Verdachtsmomente der Spitzelei aus politischem Interesse vorliegen, sollte sich umgehend bei den österreichischen BürgerInnen entschuldigen und die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Darüber hinaus ist durch all diese Vorgänge auch der Ruf des österreichischen Rechtsstaates in Europa wieder auf dem Prüfstand; so führt die angesehenere Süddeutsche Zeitung am 26.3.2001 folgendes aus:

Unvollständige Akten

Im „Tatort“ hat man derlei noch nicht gesehen: Der Untersuchungsrichter kann den/die Täter nichts Gescheites fragen, weil das Aktenkonvolut über den Kriminalfall unvollständig ist. Im Rechtsstaat Österreich ist dies ausgerechnet in einem Fall geschehen, in den auch Politiker verwickelt sind: In der Polizeispitzel - Affäre, in der FPÖ - Politiker Polizisten angestiftet haben sollen, Personendaten illegal weiterzureichen. Vorwürfe gegen eine Staatsanwaltschaft, die dem Justizminister weisungsgebunden ist, der wiederum zur FPÖ - Mannschaft gehört.

Natürlich haben die Beschuldigten, zu denen im Grunde nun auch wieder der Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider gehört, das ganze als Komplott erkannt, um ihnen die Landtagswahl in der Hauptstadt Wien zu verderben. Die Opposition sieht das Wirken politischer Obstruktion in der unabhängigen Justiz. Abenteuerlich ist die Sache allemal. Und sie hat einen anderen, symptomatischeren Kern. Seit die FPÖ/ÖVP - Regierung in Österreich vor einem Jahr ihr Amt angetreten hat, sind in Windeseile Unmengen von Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen geändert, neugefasst worden. Fast alle mussten hinterher nachgebessert, einige gar zurückgenommen werden. Grund waren Schlamperei und Hast.

Genau dieser Dilettantismus scheint sich nun auch auf die Ermittlungsbehörden gelegt zu haben. Nur diesmal mit überlangem Atem. Wer glaubt schon, dass der Justizminister da selbst an irgendetwas gedreht hat. Er hatte aber - ganz unmöglich als Herr des Verfahrens - sofort bekundet, er halte einen Jörg Haider für „über jeden Verdacht erhaben“. Vielleicht hat man das im Ermittlungsapparat zu wörtlich genommen. Fk.

Aus den erwähnten Gründen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

ANFRAGE

1. Wie beurteilen Sie als zuständiger Bundesminister die Vorgänge bei der gerichtlichen Aufarbeitung der Spitzelaffäre, wenn der zuständige Untersuchungsrichter mit Aktenvermerk festhalten muss, dass die Staatsanwaltschaft die Aufklärung dieser hochsensiblen Materie erschwert?

2. Von der Staatsanwaltschaft wurde dieser Aktenvermerk als übliche Meinungsverschiedenheit heruntergespielt. Wie viele solcher Aktenvermerke von Untersuchungsrichtern über die Behinderung ihrer Arbeit durch die Staatsanwaltschaft hat es im letzten Jahr gegeben?
3. Welche Aktenvermerke oder Einsichtsbemerkungen und mit welchem genauen Wortlaut wurden im gegenständlichen Verfahren durch Mitglieder der Staatsanwaltschaft, auch Behördenleiter, angefertigt?
4. Gemäß profil vom 26.3.2001 soll die Einstellung einer Reihe von Verfahren auf eine "Einsichtsbemerkung" des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien zurückgehen. Wie genau lautet diese Einsichtsbemerkung?
5. Welche Aktenvermerke und mit welchem genauen Wortlaut wurden im gegenständlichen Verfahren durch den Untersuchungsrichter angefertigt?
6. Welche Aktenvermerke und mit welchem genauen Wortlaut wurden im gegenständlichen Verfahren durch die am Verfahren beteiligten Organwalter der Exekutive insbesondere der Wirtschaftspolizei angefertigt?
7. Warum wurden dem Untersuchungsrichter Aktenteile - wie das Vernehmungsprotokoll von Kleindienst - nicht übermittelt?
8. Werden Sie dafür sorgen, dass der Untersuchungsrichter die Akten vollständig von der Staatsanwaltschaft erhält?
9. Wie beurteilen Sie die Arbeit der Staatsanwaltschaft, wonach Unterlagen aus dem Zusammenhang gerissen übermittelt wurden und dadurch eine der Geschäftsordnung entsprechende Seiten - und Bandnummerierung durch den Untersuchungsrichter nicht erstellt werden konnte?

10. Wie schätzen Sie ein, ob der Untersuchungsrichter unter den gegebenen Umständen noch einen Gesamtüberblick über die Materie gewinnen kann?
Gefährdet der Umstand, dass von 42 ursprünglichen Faktenkreisen Unterlagen zu lediglich 11 Faktenkreisen an den Untersuchungsrichter übermittelt wurden, nicht zwangsläufig den Aufbau jenes Überblickes, der notwendig wäre?
11. Wer hat in der Staatsanwaltschaft die Entscheidung getroffen, welche Akten dem Untersuchungsrichter übermittelt wurden?
12. Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen erteilt oder Empfehlungen abgegeben und wenn ja von wem und welchen Inhalts?
13. Wer hat die Entscheidung getroffen, dass die Sonderkommission einen neuen Bericht zu erstellen hat?
14. Welchen Inhalt hat der neuerliche Auftrag an die Sonderkommission im Detail?
15. Wurde im gegenständlichen Zusammenhang von der Staatsanwaltschaft Wien eine Weisung an die Wirtschaftspolizei gegeben, einen gekürzten Bericht vorzulegen?
Wenn ja: Wie lautet die Weisung im Wortlaut?
16. Wurde in den Verfahren gegen FPÖ - Spitzenpolitiker u.a. ein Antrag gestellt, den Beamten Herbert Poimer als Beschuldigten oder als Zeugen zu vernehmen?
Wenn ja: wurde der Beamte bereits einvernommen?
Wenn nein: Warum nicht?
17. Wurde in den Verfahren gegen FPÖ - Spitzenpolitiker u.a. ein Antrag gestellt, Hilmar Kabas bzw. Michael Kreissl als Beschuldigten oder als Zeugen zu vernehmen?
Wenn ja: wurden die Betreffenden bereits einvernommen?
Wenn nein: Warum nicht?
18. Welchen Informationsstand haben Sie zu der von Ihnen im Budgetausschuss zum Kapitel Justiz nicht ausgeschlossenen Versetzung des Untersuchungsrichters Dr. Stefan Erdei?
19. Wer ist für eine solche Versetzung zuständig diese auszusprechen?

20. Wie beurteilen Sie als zuständiger Bundesminister die Bedeutung der Unabhängigkeit der RichterInnen für den österreichischen Rechtsstaat?
21. Was werden Sie unternehmen, um willkürliche Versetzungen von RichterInnen zu verhindern?
22. Welche Konsequenzen sind hinsichtlich des Binder-Briefes an Haider für Sie und/oder die Staatsanwaltschaft zu setzen, da nach dem Zweitgutachten „überwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass der Brief vom Verdächtigen stammt“ und dieser Brief - auch nach Aussage Haiders - den Hauptbelastungspunkt gegen seine Person in der Spitzelaffäre bildet?
23. Was werden Sie unternehmen, um den Ruf des österreichischen Rechtsstaates in Europa zu wahren bzw. wieder herzustellen?
24. Seitens Vertretern der Regierungspartei wurde wiederholt die Behauptung aufgestellt, der bei Binder gefundene Brief an LH Haider sei eine Fälschung. Dies impliziert den Vorwurf, dass ein gefälschtes Dokument entweder von den Beamten, die die Hausdurchsuchung und Sicherstellung vorgenommen haben, unterschoben wurde oder von unbekanntem Tätern vorher an diesem Ort hinterlegt wurde.
Gibt es in diesem Zusammenhang Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt oder anderer Delikte gegen die einschreitenden Beamten der Kriminalabteilung Burgenland oder gegen unbekannte dritte Täter?
25. Wenn ja, wie lautet der Ermittlungsstand? Wenn nein, warum nicht?
26. Wie beurteilen Sie persönlich Aussagen, wonach der sogenannte Binder - Brief eine Fälschung sei?
27. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Qualifikation und Objektivität des Gutachters Muckenschnabel aufgrund diverser Äußerungen desselben in Medien?

28. Handelt es sich bei dem von der Wirtschaftspolizei an die Staatsanwaltschaft übermittelten Bericht um einen Endbericht oder um eine Zusammenfassung des Erhebungsstandes? Wie wurde dieses Dokument vom Verfasser bezeichnet?
29. Was qualifiziert eine schriftliche Zusammenfassung von Faktenlagen, welche durch die verfassende Behörde als „Endbericht“ qualifiziert wird, als „interne Zusammenfassung des Erhebungsstandes“?
Wer qualifiziert ein obengenanntes Schriftstück mit welcher Konsequenz als Endbericht und wer ist zu einer Umqualifikation auf welcher Rechtsgrundlage berechtigt?
Gibt es eine Rechtsgrundlage für den Begriff „interne Zusammenfassung des Erhebungsstandes“?
30. Ist ein Endbericht der Sonderkommission und/oder der Wirtschaftspolizei zum Akt zu nehmen? Wenn nein, warum nicht?
31. Ist eine „interne Zusammenfassung des Erhebungsstandes“ zum Akt zu nehmen?
32. Durch die Staatsanwaltschaft soll gemäß Medienberichten die Wirtschaftspolizei zu einer Bereinigung des Endberichtes aufgefordert worden sein und zwar durch Streichung jener Faktenkreise an welchen die Herren Haider und Stadler beteiligt gewesen sein sollen. Welche Faktenkreise genau betrifft diese angewiesene Bereinigung?
Rechtfertigt diese Anweisung, dass von ursprünglich 42 Fakten nur 11 weiter verfolgt werden? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Verfügung auf Bereinigung des Endberichtes? Handelt es sich bei dieser Verfügung um eine Weisung?
Welche Verdächtigen sind im jeweiligen Faktenkreis, um den der Endbericht bereinigt werden soll, mitumfaßt?
33. Die Einstellungen gegen Haider und Stadler erfolgten auch mit dem Hinweis, dass die vorgeworfenen strafbaren Handlungen bereits verjährt wären? Wie wird die Verjährung in den einzelnen Fällen begründet?
Ist ausgeschlossen, dass bei den weiteren im jeweiligen Faktenkreis mitbehandelten Personen eine derartige Verjährung nicht etwa durch fortgesetzte Handlungen ausgeschlossen ist?

34. Nach welchen Gesetzesstellen wurden die Verfahren gegen Haider und Stadler durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?
Besteht im Falle des Vorliegens neuer Verdachtsmomente und Fakten die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen?
35. Warum erfolgten die Einstellungen gegen Haider und Stadler vor der Einvernahme des Beamten Herbert Pöimer, welcher der Leiter der Klagenfurter Datenstation war und in dieser Funktion laut Medienberichten (profil vom 26.3.2001) 50.000 EKIS - Abfragen durchgeführt hat, wobei diese gemäß Medienberichten zum einen Teil mit dem Ziel durchgeführt wurden, Informationen über politische Gegner zu erhalten und zum anderen Informationen zur Überprüfung der FPÖ nahestehender Personen?
36. Warum wurden dem Verteidiger von Kleindienst die Einsichtnahme in die gesamte Akte verwehrt?
Welche Aktenteile wurden ihm vorenthalten und mit welcher Begründung?
37. Sind den Tagebüchern der am Verfahren beteiligten Staatsanwaltschaften Vermerke oder sonstige schriftliche Ausführungen zu entnehmen, aufgrund welcher das Handeln eines oder mehrerer Staatsanwälte oder der Exekutive beeinflusst werden konnte oder welche einen Hinweis darauf geben, dass eine derartige Beeinflussung stattgefunden haben könnte?

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung dieser Anfrage unter Verweis auf § 93 Abs. 1 GOG verlangt.